

VEREINBARUNG

2021

Kollektivvertrag für nicht ständig beschäftigte Arbeiter/innen der Saatbau Linz eGen

abgeschlossen zwischen dem OÖ. Arbeitgeberverband unter Mitwirkung der Saatbau Linz eGen, Schirmerstraße 19, 4060 Leonding einerseits und dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4, unter Mitwirkung der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ., Linz, Scharitzerstraße 9 andererseits.

I.

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden ab 1. Jänner 2021 um 1,45 %. Somit beträgt der Monatslohn für Arbeiter/innen € 1.563,00.

Die Zulage nach § 9 des Kollektivvertrages erhöht sich um 1,45 % und beträgt somit € 2,19 pro Stunde.

II.

Covid-19-Maßnahmen

Die Anwendung des Generalkollektivvertrages zu Covid-19-Maßnahmen nach Anhang 1 wird vereinbart bis 31. August 2021.

III.

Inkrafttreten

lohnrechtliche Teil des Kollektivvertrages tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Linz, am 26. Jänner 2021

OÖ. Arbeitgeberverband
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
4021 Linz, Auf der Gugl 3

O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund
4040 Linz, Gstöttnerhofstraße 12/4

SAATBAU LINZ eGen
4060 Leonding, Schirmerstraße 19

Kammer der Arbeiter und Angestellten in
der Land- und Forstwirtschaft
4020 Linz, Scharitzerstraße 9

Generalkollektivvertrag für Oberösterreich zum Corona-Test

abgeschlossen zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen in Oberösterreich

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Räumlich: für das Land Oberösterreich
- (2) Fachlich: für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Oberösterreich
- (3) Persönlich: für alle Arbeitnehmer, die in einem Betrieb im Sinne des Abs (2) beschäftigt sind

§ 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)

1. Sofern Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 5c COVID-19-Maßnahmegesetz für das Betreten Ihres Arbeitsortes einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z. 5 COVID-19-MG vorzulegen haben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern der Test nicht im Betrieb durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmer in Kurzarbeit.
2. Besteht für den Arbeitnehmer keine Pflicht gemäß § 1 Abs. 5c COVID-19-MG, ist der Test tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, ist der Arbeitgeber maximal einmal wöchentlich zur Freistellung gemäß § 2 Abs. 1 verpflichtet.
3. Der Termin des Tests ist unter möglichster Schonung des Betriebsablaufs einvernehmlich zu bestimmen. Sofern Selbsttests zulässig sind, können diese genutzt werden.

§ 3. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1. Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüche sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses weder entlassen noch gekündigt werden. Ebenfalls dürfen sie nicht anders – insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung – benachteiligt werden.
2. Bestehende Regelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für den Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

Arbeitnehmern, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen – jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen – ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

Diese Sozialpartnervereinbarung tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung aufgrund von § 1 Abs. 5c Covid-19-MG in Kraft und gilt bis 31.8. 2021.